

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sesselmann und Jankowski (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Schulnetzplanung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen - nachgefragt

Mit Drucksache 7/6021 vom 15. Juli 2022 hat die Landesregierung die Kleine Anfrage 7/3426 beantwortet. Soweit in der Antwort der Landesregierung zu Frage 1 darin ausgeführt wird, dass ein vollständiger Schulnetzplan des Landkreises Schmalkalden-Meiningen seit dem Schuljahr 2001/2002 nicht mehr vorliegt und eine Fortschreibung für die Grundschulen, Regelschulen und Gymnasien über im Kreistag gefasste Einzelbeschlüsse erfolgte, wird dies nach unserer Einschätzung dem rechtlichen Rahmen des § 41 Abs. 1 bis 3 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) nicht gerecht, wonach der Schulträger verbindlich eine Schulnetzplanung durchzuführen hat.

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die **Kleine Anfrage 7/3712** vom 18. August 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. November 2022 beantwortet:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage ist der Landkreis Schmalkalden-Meiningen befugt, seine Schulnetzplanung nach § 41 ThürSchulG über "im Kreistag gefasste Einzelbeschlüsse" fortzuschreiben?

Antwort:

"Einzelbeschlüsse" stellen eine Fortschreibung der Schulnetzplanung gemäß § 41 Abs. 1 ThürSchulG dar, sofern die Maßnahmen nicht unter § 13 Abs. 4 fallen.

2. Welche öffentlich-rechtlichen Schulträger in Thüringen haben seit dem Jahr 2001 ihre Schulnetzpläne über im Gemeinderat, Stadtrat oder Kreistag gefasste "Einzelbeschlüsse" fortgeschrieben (bitte nach Jahr und öffentlich-rechtlichem Schulträger aufschlüsseln)?

Antwort:

Vergleichende Unterlagen, die eine differenzierte Auskunft darüber geben, welche öffentlich-rechtlichen Schulträger in Thüringen seit dem Jahr 2001 ihre Schulnetzpläne über im Stadtrat oder Kreistag gefasste "Einzelbeschlüsse" fortgeschrieben haben (aufgeschlüsselt nach Jahr und öffentlich-rechtlichem Schulträger) liegen der Landesregierung nicht vor. Diese müssten mit einem immensen zeitlichen Aufwand beschafft und aufbereitet werden, was aufgrund der angespannten Personalsituation und der Erledigung einer Vielzahl anderer Aufgaben nicht leistbar ist.

Von Schulträgern eingereichte Schulnetzpläne umfassen unterschiedliche Planungszeiträume, insbesondere dann, wenn davon ausgegangen wird, dass der gegenwärtige und zukünftige Schulbedarf, die Schulstandorte mit den vorhandenen Bildungsangeboten, Schulbezirken oder Einzugsbereichen unverändert über einen längeren Zeitraum als fünf Jahre Bestand haben.

3. Bedürfen "Einzelbeschlüsse" zur Fortschreibung der Schulnetzplanung nach den Fragen 1 und 2 der Zustimmung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums und wenn ja, in welchen der in Frage 2 erfragten Fälle wurde diese wann erteilt (bitte nach Jahr und öffentlich-rechtlichem Schulträger aufschlüsseln)?

Antwort:

Nach § 41 Abs. 4 ThürSchulG bedürfen Schulnetzpläne sowie deren Fortschreibung der Zustimmung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums. Das gilt auch für "Einzelbeschlüsse".

Sofern Schulen errichtet, verändert oder aufgehoben werden, gilt § 13 Abs. 4 ThürSchulG. In diesen Fällen ist das Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium herzustellen.

Weiterhin wird auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen.

Holter
Minister